

Nr. 37 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 68 Abs. 1 SchKG. Art. 29 Abs. 3 BV. Unentgeltliche Rechtspflege im Betreibungsverfahren. Zuständigkeit des Betreibungsamtes zum Entscheid.

Obergericht, 19. Februar 2001, OG SK 01 1

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

...

- im Betreibungsverfahren das in der Hauptsache zuständige Betreibungsamt zum Entscheid über entsprechende Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege zuständig sein soll (zur uneinheitlichen Beantwortung der Frage: Frank Emmel, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N. 10 zu Art. 68 SchKG, Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl., Bern 1997, § 14 N. 17; BISchK 1997 S. 189);

- in der Regel erstinstanzlich verfügende Behörden zum Entscheid über entsprechende Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege zuständig sind (vgl. Art. 36 Abs. 1 und 2 VRPV; BGE 114 V 228 und SVR 2000 IV Nr. 18: Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung im IV-Abklärungsverfahren durch die Ausgleichskasse/IV-Stelle; Frank Emmel, a.a.O.);

- es in der Sache selbst um die Beurteilung der Bedürftigkeit des Gesuchstellers geht, einer Fragestellung, wie sie sich in vergleichbarer Art bei der Ermittlung der Pfändbarkeit des Einkommens für die Betreibungsämter seit jeher stellt (Entscheid Aufsichtsbehörde Basel-Stadt über das Betreibungs- und Konkursamt vom 20.06.1997, in BISchK 1997 S. 187; Frank Emmel, a.a.O.);

- es im Weiteren um die Beurteilung der Aussichtslosigkeit des beabsichtigten Verfahrens geht, wofür aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eher grosszügige und einfach zu handhabende Kriterien zur Anwendung gelangen (Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, a.a.O., S. 187; vgl. BGE 124 I 306 f. E. 2c; Frank Emmel, a.a.O.);

- im Betreibungsverfahren (vor dem Betreibungsamt) die unentgeltliche Rechtspflege einzig für den vorschussbelasteten Gläubiger und nur insofern in Betracht fallen dürfte, als dieser Befreiung von einem von ihm zu leistenden Kostenvorschuss verlangen kann (Art. 68 Abs. 1 SchKG; Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, a.a.O., S. 188; Amonn/Gasser, a.a.O., § 14 N. 19; AJP 1994 S. 108);

- betreffend Betreibungshandlungen der Ämter sich in der Regel keine nicht leicht zu beantwortenden Rechtsfragen stellen (vgl. Art. 38 Abs. 3, Art. 67 Abs. 1, Art. 69 Abs. 1 SchKG), ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand demzufolge nicht besteht (BGE 122 I 276 E. 3a, 122 III 392 = Pra 1997 Nr. 51; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 549; Amonn/Gasser, a.a.O., § 14 N. 18; AJP 1994 S. 108);

- zudem der Gesuchstellerin bei der Zuständigkeit des Betreibungsamtes der volle Instanzenzug für die Überprüfung eines ablehnenden Entscheides zur Verfügung steht (Frank Emmel, a.a.O.; BISchK 1997 S. 189);

- das Bedürfnis nach einheitlicher kantonaler Praxis durch die Möglichkeit der Überprüfung im Beschwerdeverfahren durch die Aufsichtsbehörde sichergestellt werden kann (vgl. BISchK 1997 S. 189);

- Gesagtes erhellt, dass auf das Gesuch nicht einzutreten ist;

- das vorliegende Gesuch, nachdem der Schuldner in X wohnt, an das Betreibungsamt X zur Anhandnahme zu überweisen ist (Art. 46 Abs. 1 SchKG, vgl. Art. 32 Abs. 2 SchKG, Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VRPV); ...